

Rahmenvertrag

über

Lieferung von Standard-Software (ggf. mit Pflege)

IC-GB1-065

zwischen ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt GbR
Saonestr. 3a
60528 Frankfurt

- Auftraggeber -

und < wird mit Zuschlag ergänzt >

- Auftragnehmer -

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungserbringung.....	4
§ 4 Leistungsumfang.....	4
§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung	5
§ 6 Vergütung und Rechnungsstellung.....	6
§ 7 Abrufberechtigung und Nutzung der Software	7
§ 8 Einzelabruf	7
§ 9 Unterauftragnehmer	8
§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz	8
§ 11 Ansprechpartner.....	8
§ 12 Vertragsänderungen.....	9
§ 13 Haftung	9
§ 14 Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Allgemeines

Zwischen den Vertragspartnern wird unter Bezugnahme auf die durchgeführte Ausschreibung des Auftraggebers IC-GB1-065 dieser Rahmenvertrag geschlossen.

Dieser Rahmenvertrag regelt die grundsätzlichen Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und enthält allgemeine Regelungen für die auf seiner Grundlage erteilten Einzelaufträge.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Für diesen Rahmenvertrag gelten in folgender Reihenfolge die vertraglichen Grundlagen in ihrer bei Vertragsschluss geltenden Fassung:

a) die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages mit folgenden Anlagen:

Nr. 1 - Preisblatt

Nr. 2 - Angebot des Auftragnehmers vom **< wird mit Zuschlag ergänzt >** einschließlich sämtlicher Anlagen und etwaiger Fragen des Auftraggebers und Antworten des Auftragnehmers zur Klarstellung des Angebots

Nr. 3 - beantwortete Bieterfragen der Ausschreibung IC-GB1-065

Nr. 4 - EVB-IT Vertragsmuster und -bedingungen:

- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A (Muster)
- EVB-IT Überlassung Typ A (AGB)
- EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B (Muster)
- EVB-IT Überlassung Typ B (AGB)
- EVB-IT Pflegevertrag S (Muster)
- EVB-IT Pflege S (AGB)

Nr. 5 - Gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung

Nr. 6 - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Nr. 7 - Zusätzliche Leistungen

b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

(2) Allgemeine Geschäfts- und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie erlangen auch dann keine Gültigkeit, wenn sie auf in Abwicklung des Vertrags vom Auftragnehmer erstellten und dem Auftraggeber zugestellten Dokumenten (z. B. Rechnungen, Angebote gemäß § 8) abgedruckt sind oder darauf Bezug genommen wird. Ausgenommen hiervon sind die Endnutzerlizenzbedingungen (EULA) des Softwareherstellers.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Vertragsgegenstand ist die dauerhafte oder befristete Überlassung von Standard-Softwareprodukten verschiedener Hersteller, ggf. einschließlich damit im Zusammenhang stehender Pflegeleistungen, durch den Auftragnehmer.
- (2) Der konkrete Leistungsgegenstand und -umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- (3) Der Verkauf von gebrauchter Software ist ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich festgelegten Leistungen nach Beauftragung zu erbringen. Soweit Leistungen gemäß Anlage 7 im Vorfeld einer Einzelbeauftragung erforderlich sind (z. B. Lizenzberatung), erbringt der Auftragnehmer diese fortlaufend während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der vorliegende Rahmenvertrag umfasst ein geschätztes Volumen für ein Jahr von 1.057.363,88 EUR (brutto) bzw. – bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoptionen gemäß § 5 Absatz 1 – für zwei Jahre in Höhe von 2.114.727,76 EUR (brutto) bzw. für drei Jahre in Höhe von 3.172.091,64 EUR (brutto).
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, darüber hinaus zusätzliche Mehrbedarfe bis zu 50 % des geschätzten Vertragsvolumens aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung zu decken. Diese Leistungserweiterung kann auch stillschweigend, z. B. durch Fortsetzung der Abrufe, wahrgenommen werden. Das maximale Vertragsvolumen beträgt somit 4.758.137,46 EUR (brutto).
- (3) Bei den in Anlage Nr. 1 (Preisblatt) dargestellten Abnahmemengen handelt es sich um geschätzte Mengen, die aufgrund des bisherigen Bedarfs so genau wie möglich ermittelt wurden. Durch die Gesamtzahl der Bestellungen können die geschätzten Abnahmemengen sowohl unter- als auch überschritten werden, ohne dass eine nicht bestellte Mindermenge vom Auftraggeber abgenommen und/oder vergütet werden muss. Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige Bedarfe an Produkten und Leistungen, die in Anlage Nr. 1 benannt sind, auch außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu decken.
- (5) Unter dieser Rahmenvereinbarung können Einzelaufträge neben den in Anlage Nr. 1 benannten Produkten und Leistungen auch andere, dort nicht ausdrücklich benannte Produkte und Leistungen umfassen, wenn diese das vom vorliegenden Rahmenvertrag umfasste Leistungsspektrum ergänzen oder erweitern und dem Gesamtcharakter dessen Produkt- und Leistungsbereiches entsprechen. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Standard-Softwareprodukten anderer Hersteller als denen, die in der Anlage Nr. 1 erfasst sind,
 - Ausstattungs- und Produktvarianten,
 - Nachfolge- oder Neuprodukten.
- (6) Der Auftragnehmer erbringt ohne gesonderte Vergütung die in Anlage Nr. 7 aufgeführten zusätzlichen Leistungen.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag wird für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem **<Datum der Zuschlagserteilung; wird ergänzt>** geschlossen und kann durch Erklärung des Auftraggebers bis zu zweimal um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.
- (2) Die Ausübung der Verlängerungsoptionen gemäß Absatz 1 wird dem Auftragnehmer jeweils spätestens drei (3) Monate vor Vertragsende in Textform mitgeteilt.
- (3) Nach Ablauf der Vertragsdauer erlischt das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (4) Ein vor Ablauf der Laufzeit dieses Rahmenvertrages erteilter Einzelauftrag behält seine Gültigkeit über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zu seiner vollständigen Abwicklung. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten für Einzelaufträge aus diesem Rahmenvertrag bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.
- (5) Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund seitens des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn der Leistungsumfang gemäß § 4 Absatz 1 erreicht oder überschritten wird.
- (7) Werden Leistungen aus diesem Rahmenvertrag unter wesentlichen Aspekten nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so kann der Rahmenvertrag außerordentlich vor Ablauf der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber gekündigt werden.
- Die Kündigung ist grundsätzlich erst nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer zulässig, es sei denn,
- eine Abmahnung ist offensichtlich zur Verhinderung weiterer Vertragsverletzungen nicht geeignet oder
 - Art bzw. Schwere der Vertragsverletzung rechtfertigen eine sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Kündigung erfolgt grundsätzlich fristlos. Wird aufgrund der Kündigung eine Neuausschreibung der vom Rahmenvertrag umfassten Leistungen erforderlich, kann die Kündigung mit einer Frist von bis zu sechs Monaten erfolgen.

§ 6 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Als Grundlage für die Vergütung der Einzelaufträge gelten die in Anlage Nr. 1 (Preisblatt) ausgewiesenen prozentualen Aufschläge und für die Preisbildung beschriebenen Vorgaben.

Die sich hieraus ergebenden Preise sind Marktpreise gemäß § 4 VOPR 30/53.

- (2) Der Preis für Produkte und Leistungen gemäß § 4 Absatz 5 wird ermittelt, indem dem jeweiligen Einkaufspreis des Auftragnehmers ein Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen prozentualen Aufschlages auf die Produkte der im Preisblatt benannten Hersteller hinzugerechnet wird; dieser beträgt **<wird ergänzt>** %. Im Übrigen gelten die im Preisblatt beschriebenen Grundlagen der Preisermittlung entsprechend; der Auftragnehmer ist auf Anfrage jederzeit zur Offenlegung des Einkaufspreises gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.

- (3) In den genannten Preisen sind sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers enthalten. Auch soweit bestimmte Leistungen bzw. Kosten im vorliegenden Vertrag und seinen Anlagen nicht aufgeführt sind, werden sie nicht gesondert vergütet, soweit sie sich im Einzelfall als zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig darstellen.

- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt an:

ITSCare Stuttgart
CC 1.1 Competence Center Interne Services
Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart

oder per E-Mail an: Rechnung@itscare.de

- (5) Die Rechnungsstellungen erfolgen in einheitlicher und übersichtlicher Form. Rechnungen und Rechnungsanlagen werden mit dem bei der Bestellung jeweils mitgeteilten Betreff übermittelt.
- (6) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung. Der Bankeinzug ist ausgeschlossen.

§ 7 Abrufberechtigung und Nutzung der Software

- (1) Abrufberechtigt aus diesem Rahmenvertrag ist der Auftraggeber (ITSCare), der hiermit die Bedarfe seiner Kunden (AOK Hessen, AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, AOK Baden-Württemberg) sowie eigene Bedarfe abdeckt. Die Vertragsabrufe erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber.
- (2) Hinsichtlich der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages zu überlassenden Software sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Auftraggeber die Software nicht bzw. nicht ausschließlich für sich selbst nutzt, sondern diese (auch) seinem/seinen in Absatz (1) genannten Kunden zur Verfügung stellt. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die hierfür erforderlichen Rechte ein. Alleiniger Lizenznehmer ist der Auftraggeber.

§ 8 Einzelabruf

- (1) Der Einzelabruf erfolgt durch Bestellung in der Weise, dass der Auftraggeber beim Auftragnehmer ein Angebot einholt und dieses per E-Mail beauftragt. Sofern der Auftragnehmer über andere Möglichkeiten der Auftragsabwicklung verfügt (z. B. Bestellportal), wird der Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer dieses alternativ für die Erteilung von Einzelaufträgen nutzen.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Angebote gemäß Absatz 1 zu beauftragen.
- (3) Einzelbestellungen liegt jeweils – bei dauerhafter Überlassung – der als Anlage Nr. 4 beigefügte Muster-EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A, bei zeitlich befristeter Überlassung der Muster-EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B und bei Pflegeleistungen der Muster-EVB-IT Pflegevertrag S, jeweils einschließlich der dazu gehörigen EVB-IT AGB, zugrunde. Dies gilt auch, soweit für die einzelnen Bestellungen das Formular nicht jeweils ausgefüllt und unterzeichnet wird.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Einzelauftrag innerhalb der Bedingungen dieses Rahmenvertrages anzunehmen. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - seine Angebote gemäß Absatz 1 innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) nach Eingang der entsprechenden Anfrage an den Auftraggeber zu übermitteln;
 - bestellte Software innerhalb von sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Beauftragung des Angebotes dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Das Sammeln von Auftragseingängen durch den Auftragnehmer (sog. Pooling) ist unzulässig.

§ 9 Unterauftragnehmer

- (1) Der Einsatz oder Wechsel von Unterauftragnehmern und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer ist für den Auftraggeber alleiniger Ansprechpartner in allen Belangen.
- (3) Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Abreden mit den Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung mit allen in § 2 genannten Vertragsbestandteilen für die Unterauftragnehmer in entsprechender Weise gelten.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz ergeben sich aus den Anlagen Nr. 5 (Gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung) und Nr. 6 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Absatz 1 enthaltenen Verpflichtungen etwaigen Unterauftragnehmern entsprechend aufzuerlegen.

§ 11 Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartner für diesen Rahmenvertrag und die auf seiner Grundlage erteilten Einzelaufträge sind

für den Auftraggeber:

vertraglich: Edward Larkins, Tel.: (069) 66813-1609,
Mail: CC-12-Vertragsmanagement@itscare.de

Natalie Neudenberger, Tel.: (069) 66813-1633,
Mail: CC-12-Vertragsmanagement@itscare.de

fachlich: Andrea Schreiber, Tel.: (069) 66813-1798,
Mail: Andrea.Schreiber@itscare.de

Jeremy Keith Mackowski, Tel.: (069) 66813-1349,
Mail: JeremyKeith.Mackowski@itscare.de

für den Auftragnehmer:

vertraglich: <wird ergänzt>

fachlich: <wird ergänzt>

§ 12 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der jeweiligen Einzelaufträge bedürfen der Schriftform, müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und werden verbindlich mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

§ 13 Haftung

- (1) Sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner gemäß § 427 BGB.
- (2) Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber auch beim Einsatz von Personen eines von ihm beauftragten Dritten oder freien Mitarbeitern als Generalunternehmer stets unmittelbar verpflichtet.
- (3) Die Haftung der Vertragsparteien für die Verletzung von Pflichten, die sich unmittelbar aus dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, ist beschränkt auf den 1,5-fachen Wert des vorliegenden gesamten Auftragswertes (d. h. des maximalen Vertragsvolumens im Sinne von § 4 Absatz (2) Satz 3). Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden sowie Verletzungen von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und bedarf daher keiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.

- (3) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die zugrunde liegenden Gegenforderungen wurden rechtskräftig festgestellt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder einem hierunter erteilten Einzelabruf ist Frankfurt am Main.

----- Ende des Dokuments -----